Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6694**

17. Wahlperiode 25. 07. 2011

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6544 –**

Geheimverträge zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie durch Medienberichte bekannt wurde, schloss die Deutsche Bank AG im Jahr 2006 einen Vertrag mit der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Technischen Universität Berlin (TU) (vgl. die tageszeitung vom 30. Mai 2011, „Wirtschaft gegen Geheimverträge“, DER TAGESSPIEGEL vom 31. Mai 2011, „Was Firmen an Unis bestimmen dürfen“). In diesem Vertrag wurde eine Forschungsinitiative zwischen der Deutschen Bank, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin über vier Jahre vereinbart. Die Deutsche Bank gründete eine Forschungseinrichtung „Quantitative Products Laboratory“ in der gemeinsame wissenschaftliche Arbeiten partnerschaftlich mit der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden sollten. Die Universitäten erhielten, neben der Infrastruktur, jährlich 3 Mio. Euro zur Finanzierung von je einer Stiftungsprofessur an HU und TU für „Angewandte Finanzmathematik“ und „Finanzmathematik“ und weiteren Mitarbeiter- und Doktorandenstellen. Auch wenn es mittlerweile zum Alltag gehört, dass Hochschulen und Unternehmen kooperieren, so führte dieser Vertrag doch zu deutlicher Verunsicherung. Die Veröffentlichung des Vertrages brachte zum Vorschein, dass der Deutschen Bank das Recht eingeräumt wurde, bei der Berufung der Professuren mitzuentscheiden. Es wurden Mitspracherechte bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen vereinbart und Forschungs- und Lehrkonzepte werden laut Vertrag zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Auch Vertreter der Professorenschaft zweifeln an der Korrektheit des Vertrages: „Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier Wissenschaft eingekauft werden sollte“, sagt Dr. Michael Hartmer, Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes. Der Vertrag zwischen TU, HU und Deutscher Bank verstoße gegen die „ehernen Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit“ und gehe weit über die üblichen Vereinbarungen bei Stiftungsprofessuren hinaus. „Beim besten Willen: Das ist keine normale Drittmittelvereinbarung.“ (SPIEGEL ONLINE, 28. Mai 2011).

Die Vereinbarungen stehen im Spannungsverhältnis mit dem grundgesetzlich gesicherten Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre. Zudem wurde bekannt, dass eine ähnliche Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 22. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mit dem Raumfahrt- und Rüstungskonzern OHB System AG die weitgehende Streichung der so genannten Zivilklausel aus der Satzung vorsieht. Diese 1983 geschaffene Selbstverpflichtung sieht vor, dass an der Hochschule keine Forschung zu militärischen Zwecken betrieben wird. Der Vorstandsvorsitzende der OHB System AG Marco R. Fuchs hatte eine Zusage des Unternehmens für eine Stiftungsprofessur unter den Vorbehalt der weitgehenden Streichung dieser Klausel gestellt. Von der Universitätsleitung wird mit dem Argument der Unterfinanzierung der Universität einer Streichung der Klausel gegen den Widerstand vieler Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erwogen.

1. Hat die Bundesregierung die aktuelle Berichterstattung zu dem Vertragsabschluss zwischen der Deutschen Bank AG und der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der Technischen Universität Berlin zur Kenntnis genommen?

   Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat die Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Sie zieht keine Schlussfolgerungen bezüglich Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vertragsparteien fallen.

2. Existieren nach Erkenntnissen der Bundesregierung auch an anderen Hochschulen Verträge, die privaten Kooperationspartnern ähnlich weitgehende Rechte einräumen (bitte nach Bundesländern und Hochschulen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegt keine entsprechende Übersicht vor.

3. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der die Abstimmung eines detaillierten Forschungs- und Lehrkonzeptes zwischen den Vertragspartnern vorsieht (bitte begründen)?

4. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der dem Unternehmen die Mitwirkung in der oder den Berufungskommissionen ermöglicht (bitte begründen)?

5. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der festlegt, dass die Besetzungen der Professuren im Einvernehmen mit dem Unternehmen erfolgen sollen (bitte begründen)?

6. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantieren Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der die Universität dazu auffordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität gleichzustellen (bei ähnlicher Qualifikation), ihnen Lehraufträge zu geben und sie zu Prüfungen heranzuziehen (bitte begründen)?

7. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der festlegt, dass die Forschungsinitiative – der die Sonderprofessuren angegliedert sind – von einem Lenkungsausschuss geleitet wird, der zu gleichen Anteilen vom Unternehmen und der Hochschule besetzt ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet – im Falle von Stimmengleichheit aber die Stimme des Mitarbeiters des Unternehmens den Ausschlag gibt (bitte begründen)?

8. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der der Hochschule vorschreibt die Forschungsergebnisse mindestens 60 Tage vor der Weitergabe an Dritte dem Unternehmen zur Freigabe vorzulegen und die Freigabe nur erfolgt, sofern die Interessen des Unternehmens nicht berührt sind (bitte begründen)?

9. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der die Universität darauf festlegt, in ihren eigenen Publikationen auf die Kooperationen mit dem Unternehmen hinzuweisen und der dem Unternehmen gleichzeitig gestattet, das Vertragsverhältnis zu Werbezwecken zu nutzen (bitte begründen)?

10. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, der es dem Unternehmen ermöglicht, Studierende an der Hochschule mit konkreten Karriereangeboten anzusprechen, eine spezifischen Kontakttag pro Jahr für die Studierenden anzubieten, Unternehmenspräsentationen und Gespräche bezüglich eines Eintritts in die Deutsche Bank AG mit geeigneten und interessierten Studierenden durchzuführen als auch Personalmarketingmaßnahmen an der Hochschule durchzuführen, um neue Mitarbeiter an der Hochschule zu rekrutieren (bitte begründen)?

11. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer staatlich finanzierten Hochschule zu schließen, in dem sich die Hochschule verpflichtet, während der Vertragsdauer keine gleichartige oder ähnliche Kooperation mit anderen Unternehmen im gleichen Geschäftsfeld einzugehen (bitte begründen)?

Die Fragen 3 bis 11 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein hohes Gut, das unter dem Schutz der Verfassung steht. Der Abschluss und die konkrete Ausgestaltung von Kooperationsverträgen ist Ausdruck einer autonomen Entscheidung der Hochschulen im Rahmen des ihnen zustehenden Selbstverwaltungsrechts, bei dessen Ausübung die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte zu beachten sind.

Einen unverbindlichen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (www.patentserver.de/Patentserver/Navigation/Service/suche,did=224784.html) hat in den vergangenen Jahren eine beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichtete Expertenarbeitsgruppe für Forschungs- und Entwicklungskooperationen (Auftragsforschung, Forschungskooperation, Werkauftrag) weiterentwickelt. Die Mustervereinbarungen sind für die Beteiligten nicht verpflichtend; die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung liegt nach wie vor bei den Vertragspartnern. Die Rechtsaufsicht über die Hochschulen liegt in der Verantwortung der Länder.

12. Wenn alle Fragen mit ja beantwortet wurden, wo sieht die Bundesregierung unter derzeitigen Bedingungen Einflussmöglichkeiten bei Vertragsabschlüssen wie diesen, um die Freiheit von Forschung und Lehre an öffentlich finanzierten Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen zu gewährleisten (bitte begründen)?

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben liegen Verhandlung und Abschluss von Verträgen bei den jeweiligen Vertragspartnern. Im Übrigen unterstehen die Hochschulen der Aufsicht der Länder.

Im Rahmen der Forschungsförderung des Bundes haben sich Zuwendungsempfänger u. a. an Bewirtschaftungsgrundsätze und Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung, Nutzung und Übertragung von Verwertungsrechten an Dritte zu halten.

13. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich ihrer Einwirkungsmöglichkeiten auf die Länder, um zukünftig Vertragsabschlüsse wie diese vermeiden zu können?

    Wenn ja, bitte auflisten, wenn nein, bitte begründen?

Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre begrenzt die staatliche Einflussmöglichkeit. Die Gesetzgebungskompetenz für das Hochschulrecht liegt mit Ausnahme des Rechts der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse ebenso wie die Aufsicht über die Hochschulen bei den Ländern.

14. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar, dass ein Unternehmen die weitgehende Streichung der Zivilklausel zur Bedingung für eine Förderung einer Stiftungsprofessur macht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 11 verwiesen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die finanzielle Situation der deutschen Hochschulen vor dem Hintergrund, dass diese Situation im vorliegenden Fall aus Bremen das zentrale Argument für den Zwang zur Einwerbung von Drittmitteln auch gegen satzungsmäßige Grundsätze der Universität ist?

Die finanzielle Situation der Hochschulen in Deutschland ist sehr unterschiedlich. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Einwerbung von Drittmitteln unter Zwang erfolgt.

16. Sieht die Bundesregierung Zivilklauseln als Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre oder als Schutz dieser Freiheit vor dem Eingriff Dritter (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind sogenannte Zivilklauseln Ausdruck der Willensbildung von Hochschulen im Rahmen des ihnen zustehenden Selbstverwaltungsrechts.

17. Sieht die Bundesregierung den Ruf der deutschen Universitätslandschaft durch einen derartigen Einfluss privater Unternehmen beschädigt (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eine Rufschädigung der deutschen Universitätslandschaft vor.

18. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Kooperationen mit Dritten die grundgesetzliche Wissenschaftsfreiheit zukünftig nicht beeinträchtigen?

Die Autonomie, Kooperationen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben einzugehen, ist gerade ein Ausdruck u. a. dieser Wissenschaftsfreiheit.

19. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Vorschläge, Verträge über Kooperationen öffentlicher Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen mit privaten Unternehmen im Namen der Transparenz grundsätzlich offenzulegen (bitte begründen)?

Angesichts der vielfältigen Formen der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie der zahlreichen rechtlichen Implikationen, z. B. mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder den Schutz geistigen Eigentums, erachtet die Bundesregierung – ungeachtet der Frage der Gesetzgebungszuständigkeit – eine generelle Pflicht zur Veröffentlichung von Kooperationsverträgen als rechtlich bedenklich.

20. Wie ist die Proportion von Sonder- und Stiftungsprofessuren gegenüber den grundständig haushaltsfinanzierten Professuren (nach Hochschulart und Fächergruppe)?

Die amtliche Statistik erhebt hierzu keine Daten. Nach Angaben des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. gibt es derzeit rund 660 laufende Stiftungsprofessuren. Der Anteil der Stiftungsprofessuren an allen Professuren in einem Land liegt dabei laut Stifterverband zwischen 4,7 Prozent im Saarland und 0,6 Prozent in Hessen (www.stifterverband.info/wissenschaft_und_hochschule/stiftungsprofessuren/index.html).

21. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden Professoren der Deutschen Bank AG befristet berufen, wie das in ähnlichen Fällen teilweise gängige Praxis ist?

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von Stiftungsprofessuren. In der Regel ist die Finanzierung durch den Stifter zeitlich begrenzt. Danach kann die Professur entweder nicht weitergeführt oder in den Haushalt der Hochschule übernommen werden. Nach Angaben des Stifterverbandes werden etwa zwei Drittel der Stiftungsprofessuren in den Haushalt der Hochschulen übernommen.

Über die Einzelheiten der Berufung der beiden in der Fragestellung erwähnten Professoren liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

22. Welche Stiftungs- und Sonderprofessuren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von privaten Unternehmen und Stiftungen unter Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen eingerichtet (bitte auflisten)?

Im Rahmen der engen Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind gemeinsame Berufungen von Professorinnen und Professoren – also Inhabern einer Professur an einer Universität bei gleichzeitiger leitender Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung – vielfache Praxis. Professuren ausschließlich an außeruniversitären Einrichtungen gibt es nicht, da diese hochschulrechtlich zwingend an einer Hochschule angesiedelt sind. Folglich gibt es auch keine Stiftungsprofessuren von privaten Unternehmen und Stiftungen unter ausschließlicher Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Sinne zusätzlicher, von den Abfragen hinsichtlich der Stiftungsprofessuren an Universitäten nicht erfasster Stiftungsprofessuren.

Gleichwohl sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Kooperation mit Universitäten, Stiftungen und Unternehmen über personelle Allianzen in Stiftungslehrstühle eingebunden.

23. War die Bundesregierung an Verhandlungen mit privaten Unternehmen über die Einrichtung entsprechender Sonderprofessuren an außeruniversitären Einrichtungen beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Plant die Bundesregierung eine Offenlegung der entsprechenden Verträge?

    Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 19 und 22 verwiesen.

25. Wird die Bundesregierung Maßnahmen in ihrem Einflussbereich der außeruniversitären Forschung treffen, um weitgehende Eingriffe in die Autonomie der Wissenschaftseinrichtung von Seiten privater Geldgeber, wie im vorgenannten Fall, zu verhindern (bitte begründen)?

Nein, die Bundesregierung sieht hierzu keine Veranlassung.

26. Wird die Bundesregierung in ihrem Einflussbereich Maßnahmen treffen, dass die unter Einflussnahme von Stiftern und privaten Geldgebern berufenen Professorinnen und Professoren zukünftig lediglich für die Dauer der privaten Finanzierung beschäftigt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich kann es im Hinblick auf den Aufbau von Kompetenzen, den Erhalt von Know-how und im Sinne der Nachhaltigkeit sinnvoll sein, wenn Professuren, die auf Initiative von Stiftern ins Leben gerufen wurden, nach Auslaufen einer damit verbundenen Anschubfinanzierung fortgeführt werden. Maßnahmen, die dies unterbinden, liegen nicht in der Zuständigkeit des Bundes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333